

Satzung

**IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit
Diözesanverband München und Freising e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Zugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Diözesanverband München und Freising e.V.“

Er hat seinen Sitz (Geschäftsstelle) in München und ist seit 1900 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen; ursprünglich unter der Bezeichnung „Marianischer Mädchenschutzverein e.V.“

- (2) Er ist dem Verband „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.“, Sitz Freiburg/Breisgau, angeschlossen, und durch diesen dem Internationalen Verband „Assoziation Catholique Internationale de Services pour la Jeunesse Fémine“ (ACISJF – IN VIA), Sitz Fribourg Schweiz.

Er ist dem Verband „IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Landesverband Bayern e.V.“, Sitz München, angeschlossen.

Der Verband gehört als anerkannter Fachverband des Deutschen Caritasverbandes e.V. Freiburg dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.

- (3) Soweit es sich um die Beachtung kirchlicher Grundsätze handelt, untersteht der Verband der kirchlichen Rechts- und Fachaufsicht des Erzbischofs von München und Freising.
Nach kirchlichem Recht ist der Verein gemäß c. 321 CIC ein privater kanonischer Verein ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterpauschale begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

Aufgabe des Verbandes ist die soziale und caritative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Er widmet sich der Bildung, Beratung, Begleitung, Förderung und dem Schutz von Menschen, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, mit dem Ziel, sie auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen

Dies geschieht je nach Erfordernis, insbesondere durch

- (1) Bereitstellung von Einrichtungen für Mädchen und Frauen
 - Jugendwohnheime für längere und kurzfristige Unterbringung
 - Wohngemeinschaften
 - Andere geeignete Formen gemeinsamen Wohnens
- (2) Beratungs- und Vermittlungsdienste für Jugendliche und Eltern im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Jugendsozialarbeit an Schulen
- (3) Begegnungsstätten für Jugendliche und junge Erwachsene
- (4) Führung von kirchlichen Bahnhofsmissionen
- (5) Beratung und Betreuung jugendlicher und erwachsener Migrantinnen / Migranten sowie deren Bezugspersonen im sozialen Umfeld
- (6) Unterbringung von Migrantinnen mit und ohne Kinder in geeigneten Wohnformen zur Überwindung persönlicher und sozialer Notlagen.
- (7) Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen auf ihre Aufgaben in Ehe, Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche vorzubereiten.
- (8) Zielgerichtete Fortbildung und Förderung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Verbandes
- (9) Erprobung und Etablierung zeitgerechter Lösungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die nach der Satzung und Intention die Aufgaben von IN VIA im Sinne des erklärten Verbandszweckes fördern wollen.
Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis mit IN VIA stehen, können nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen, bei juristischen Personen unter Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der IN VIA – Rat. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - b) durch Tod des persönlichen Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss seitens des IN VIA - Rates aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen Interessen des Verbandes oder Nichteinhaltung der Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung.

- (4) Einzelpersonlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nach § 4, Abs. 1 haben ein nicht übertragbares Stimm-, Antrags- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und deren Tätigkeiten zu unterstützen.
- (3) Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der IN VIA - Rat
- (3) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind

- die Mitglieder,
- die Mitglieder des IN VIA - Rates sowie
- der Vorstand.

Die Mitglieder des IN VIA - Rates und des Vorstandes haben kein Stimmrecht, wenn sie selbst betroffen sind.

Beratende Mitglieder sind die Vertreterin / der Vertreter des IN VIA Landesverbandes sowie die Ehrenmitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des IN VIA - Rates,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des IN VIA - Rates über die Verbandstätigkeit und die Finanzentwicklung,
 - c) die Entlastung des IN VIA - Rates,
 - d) die Anregung zu neuen Aktivitäten und Konzeptionen des Verbandes im Sinne von § 3 der Satzung
 - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Verbandes.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende des IN VIA - Rates, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Sie / er kann weitere Personen als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzuschicken. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden des IN VIA - Rates eingereicht werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des IN VIA - Rates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des IN VIA - Rates bzw. von ihrer Stellvertretung geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 IN VIA – Rat

- (1) Der IN VIA - Rat setzt sich zusammen aus mindestens vier und höchstens sechs gewählten Mitgliedern sowie der /dem Beauftragten des Erzbischofs von München und Freising.
- (2) Der IN VIA - Rat bestimmt die Richtlinien zur Verwirklichung des Verbandszweckes und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er regt neue Aufgaben und die Bildung von Schwerpunkten der Verbandsarbeit an und legt insbesondere die Ziele und die strategische Ausrichtung des Verbandes fest.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung, Unterstützung und Aufsicht des Vorstandes,
 - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung zu deren Anstellung sowie die Bestellung besonderer Vertreterinnen / Vertreter im Sinne des § 30 BGB,
 - c) die Beschlussfassung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
 - g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes,
 - h) Erlass und Änderung der Regelungen für den Vorstand, in der auch die zustimmungspflichtigen Vorbehaltsgeschäfte und die Berichtspflichten festgelegt sind.
- (3) Die Mitglieder des IN VIA - Rates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den IN VIA - Rat gewählt werden.

Dreimalige Wiederwahl ist zulässig, per Beschluss der Mitgliederversammlung kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden.
Scheidet ein Mitglied des IN VIA - Rates vorzeitig aus, so kann auf der Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden.

- (4) Der IN VIA - Rat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied vertreten den IN VIA - Rat. Die Vorsitzende vertritt den Verband gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die / der Beauftragte des Erzbischofs von München und Freising wird vom Erzbischof der Erzdiözese München und Freising ernannt. Vorschläge für die Ernennung werden vom IN VIA - Rat eingereicht. Der / dem Beauftragten des Erzbischofs obliegt die besondere Wahrnehmung der kirchlichen Belange.
- (6) Der IN VIA - Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der IN VIA - Rat kann weitere Personen als beratende Mitglieder für bestimmte Aufgaben und / oder zeitlich befristet jederzeit hinzuziehen. Er kann Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind. Darüber hinaus kann er einen Beirat zur Unterstützung des Verbandes einrichten.
- (8) Der IN VIA - Rat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des IN VIA - Rates ist er einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel spätestens 14 Tage vor der Sitzung des IN VIA - Rates.
Der IN VIA - Rat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
Der IN VIA - Rat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse des IN VIA - Rates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des IN VIA – Rates teil, es sei denn, der IN VIA - Rat beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (10) Die Mitglieder des IN VIA - Rates sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine pauschale Vergütung für ihre Aufwendungen entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberufliche Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft erhalten. Auslagen im direkten Zusammenhang mit dem Amt als IN VIA - Rat werden gegen Belegvorlage ersetzt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der hauptamtlichen Vorsitzenden.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorsitzenden ist Aufgabe des IN VIA – Rates.

- (3) Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
Die hauptamtliche Vorsitzende ist in der Regel abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird. Im Einzelfall kann der IN VIA - Rat auch weitere Vorstandsmitglieder bestellen. In diesem Fall sind genaue Regelungen zur Aufgabenabgrenzung und Kompetenzverteilung zu treffen.
- (4) Der Vorstand führt den Verband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des IN VIA - Rates oder der Mitgliederversammlung fallen.

Im besonderen sind dies:

- a) Planung und Entwicklung der verbandlichen Arbeit
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Aufstellung eines Personalplans und Personalverantwortung
- d) Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des IN VIA - Rates und der Mitgliederversammlung sowie Umsetzung von deren Beschlüssen
- e) Aufstellen des Wirtschaftsplanes
- f) Erstellen des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses mit Lagebericht.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben und Aufgabenbereiche Bevollmächtigte bestellen.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und zwar stets allein.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Über die Verbandsgeschäfte hat der Vorstand Bücher zu führen und in diesen die Geschäfte des Vereins und die Lage von dessen Vermögen in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen und einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung des Verbandes ist jährlich von einer Wirtschaftsprüferin / einem Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Revisionsbericht soll neben der Prüfung der Bilanz auch einen Bericht über die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung enthalten. Die Prüferin / der Prüfer darf nicht einem Organ des Verbandes angehören. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Haushaltsvoranschlag bis 31.03., die Bilanz- und Ergebnisrechnung des vergangenen Jahres bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.

- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und setzt eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten voraus. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Erzdiözese München und Freising, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 01.07.2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 12.10.2010 unter Nr. VR 7704 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht, eingetragen.
- (2) Die Satzung tritt am 12.10.2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes Katholische Mädchensozialarbeit in der Erzdiözese München und Freising e.V. vom 08. Februar 1993 außer Kraft.

§ 14 Übergangsregelungen

Bis zur Wahl des IN VIA - Rates werden die Geschäfte nach der bisherigen Satzung geführt. Bis zur Ernennung des Vorstandes durch den Verbandsrat übernehmen IN VIA - Rat und Geschäftsführung die Aufgaben des Vorstandes.

Der Satzung wurde von Erzbischof Dr. Reinhard Marx per förmlichen Dekret vom 09.11.2010 die kirchenrechtliche Zustimmung erteilt.